

Formulierung des Tatbestandes bei Erledigung

Ausgangspunkt: Der Kläger verlangt vom Beklagten 6.000,00 €.

I. Übereinstimmende vollständige Erledigungserklärung (bei Zustimmung des Beklagten):

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 01.09.2020 hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Dieser Erledigungserklärung hat sich der Beklagte mit Schriftsatz vom 02.09.2020 angeschlossen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,

dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.,

Alternativ:

Nunmehr stellen die Parteien wechselseitige Kostenanträge.

II. Übereinstimmende vollständige Erledigungserklärung (bei Zustimmungsfiktion).

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 01.09.2020 hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Dieser Schriftsatz ist dem Beklagten unter Hinweis auf die Folgen des § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO am 03.09.2020 zugestellt worden. Der Beklagte hat sich zur Erledigungserklärung nicht weiter geäußert.

Der Kläger beantragt nunmehr,

dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,

dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.,

Alternativ:

Nunmehr stellen die Parteien wechselseitige Kostenanträge.

III. Übereinstimmende Teilerledigungserklärung (bei Zustimmung des Beklagten)

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 01.09.2020 hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe von 1.000,00 € für erledigt erklärt. Dieser Erledigungserklärung hat sich der Beklagte mit Schriftsatz vom 02.09.2020 angeschlossen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 5.000,00 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

IV. Übereinstimmende Teilerledigungserklärung (bei Zustimmungsfiktion)

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 01.09.2020 hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe von 1.000,00 € für erledigt erklärt. Dieser Schriftsatz ist dem Beklagten unter Hinweis auf die Folgen des § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO am 03.09.2020 zugestellt worden. Der Beklagte hat sich zur Erledigungserklärung nicht weiter geäußert.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 5.000,00 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

V. Einseitige vollständige Erledigungserklärung (ohne Zustellung mit Hinweis auf § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 01.09.2020 hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Der Beklagte hat der Erledigungserklärung widersprochen.

Der Kläger beantragt nunmehr (sinngemäß),

festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

VI. Einseitige vollständige Erledigungserklärung bei Zustellung mit Hinweis auf § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 01.09.2020 hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Dieser Schriftsatz ist dem Beklagten unter Hinweis auf die Folgen des § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO am 03.09.2020 zugestellt worden. Der Beklagte hat der Erledigungserklärung mit Schriftsatz vom 04.09.2020, eingegangen am 05.09.2020, widersprochen.

Der Kläger beantragt nunmehr (sinngemäß),

festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

VII. Einseitige Teilerledigungserklärung (ohne Zustellung mit Hinweis auf § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 01.09.2020 hat der Kläger den Rechtsstreit in Höhe von 1.000,00 € in der Hauptsache für erledigt erklärt. Der Beklagte hat der Erledigungserklärung widersprochen.

Der Kläger beantragt nunmehr (sinngemäß),

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 5.000,00 € zu zahlen und

festzustellen, dass der Rechtsstreit im Übrigen in der Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

VIII. Einseitige Teilerledigungserklärung (mit Zustellung mit Hinweis auf § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 01.09.2020 hat der Kläger den Rechtsstreit in Höhe von 1.000,00 € in der Hauptsache für erledigt erklärt. Dieser Schriftsatz ist dem Beklagten unter Hinweis auf die Folgen des § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO am 03.09.2020 zugestellt worden. Der Beklagte hat der Erledigungserklärung mit Schriftsatz vom 04.09.2020, eingegangen am 05.09.2020, widersprochen.

Der Kläger beantragt nunmehr (sinngemäß),

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 5.000,00 € zu zahlen und

festzustellen, dass der Rechtsstreit im Übrigen in der Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.